

1.

B e r i c h t

der zur Berathung des mit dem Königlichen Dekret Nr. 29 vom 9. Januar 1900 vorgelegten Entwurfs eines Enteignungsgesetzes für das Königreich Sachsen eingesetzten Zwischendeputation der zweiten Kammer.

Eingegangen am 12. November 1901.

(Dekret Nr. 29, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 40 S. 635 flg.
Bericht Nr. 290, Berichte der II. Kammer 2. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 92 S. 1761.
Antrag Nr. 277, Berichte der I. Kammer.
Mittheilungen der I. Kammer Nr. 67 S. 790 flg. u. Nr. 68 S. 829.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 97 S. 1933 flg. u. Nr. 98 S. 1944.
Dekret Nr. 43, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 98 S. 1845.
Mittheilungen der I. Kammer Nr. 68 S. 830 u. 837.
Ständische Schriften Nr. 33 u. 43
vom Landtage 1899/1900.)

I.

Die Berathung des dem Landtage 1899/1900 zugegangenen Königlichen Dekretes Nr. 29, den Entwurf eines Enteignungsgesetzes für das Königreich Sachsen betreffend, führte zu dem Beschlusse,

für die Vorberathungen dieses Gesetzentwurfs aus Mitgliedern der beiden Kammern bestehende, gesonderte Zwischendeputationen im Sinne des § 114 der Verfassungsurkunde einzusetzen.

Der Gesetzentwurf kam lediglich in der zweiten Kammer zur allgemeinen Vorberathung und wurde der Gesetzgebungs-Deputation überwiesen. Diese Deputation hat zwar die Berathungen begonnen, sie aber dann abgebrochen und beschloß, der Kammer die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Zwischendeputation vorzuschlagen. Das Nähere hierüber ist aus dem Berichte der Gesetzgebungs-Deputation der zweiten Kammer Nr. 290 zu ersehen. Die Kammer beschloß in ihrer Sitzung vom 3. Mai 1900, den Antrag ihrer Deputation zum Beschlusse zu erheben.

Die erste Kammer beschloß auf Antrag ihrer ersten Deputation in ihrer Sitzung vom 10. Mai 1900, die diesseitigen Anträge auf Einsetzung einer Zwischendeputation abzulehnen.

Im Vereinigungsverfahren ist es dann zu dem eingangs erwähnten Beschlusse gekommen. Zu dem Beschlusse ist durch Dekret vom 11. Mai 1900 die Allerhöchste Genehmigung erteilt worden.

In welcher Weise die beiden Zwischendeputationen ihre Berathungen vornehmen sollten, ist lediglich in der ersten Kammer Gegenstand der Erörterung gewesen. In der